

§ 54 BDSG

(1) Eine ausschließlich auf einer automatischen [Verarbeitung](#) beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die [betroffene Person](#) verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt, ist nur zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 dürfen nicht auf besonderen Kategorien [personenbezogener Daten](#) beruhen, sofern nicht geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter sowie der berechtigten Interessen der [betroffenen Personen](#) getroffen wurden.

(3) [Profiling](#), das zur Folge hat, dass [betroffene Personen](#) auf der Grundlage von besonderen Kategorien [personenbezogener Daten](#) diskriminiert werden, ist verboten.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung